

# Checkliste „Ermittlung der Vorsorgeanlässe“

zu den kurz & bündig-Schriften 011-1 und 011-2 „Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Name:

Geburtsdatum:

Datum der letzten Vorsorge:

Firma/Standort:

Abteilung:

## Werden bei der Gefährdungsbeurteilung folgende Gefährdungsfaktoren (nach Merkblatt A 017) identifiziert?

- › 1.5 Benutzen persönlicher Schutzausrüstungen (flüssigkeitsdichte Handschuhe)
- › 6.1 Gesundheitsschädigende Wirkung von Gasen, Dämpfen, Aerosolen, Stäuben, flüssigen und festen Stoffen
- › 6.2 Hautbelastungen

...☞ Checkliste „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

- › 3.1 Schwere körperliche Arbeit
- › 3.2 Einseitig belastende körperliche Arbeit
- › 3.4 Klima
- › 9.1 Lärm
- › 9.3 Ganzkörperschwingungen
- › 9.4 Hand-Arm-Schwingungen
- › 9.5 Nicht ionisierende (optische) Strahlung

...☞ Checkliste „Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen“

- › 1.5 Benutzen persönlicher Schutzausrüstungen (Atemschutz)
- › 3.9 Bildschirmarbeitsplätze
- › Auslandsaufenthalte (wird in A 017 im Rahmen der anderer Faktoren mitbetrachtet)

...☞ Checkliste „Sonstige Tätigkeiten“

- › 8.1 Gezielte Tätigkeiten
- › 8.2 Nicht gezielte Tätigkeiten
- › 11.3 Tiere
- › 11.4 Pflanzen

...☞ Checkliste „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“

## Checkliste Erkrankungen

Vorsorgeanlass	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
Erkrankung, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen kann	–	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Betroffene Beschäftigte</li> <li>› Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können</li> </ul>	A	

In der Checkliste „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ können zudem die Tätigkeiten oder Expositionen, die zu einer nachgehenden Vorsorge führen, in dem Kästchen „N“ angekreuzt werden.

### Hinweis zu krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen (Kat. 1A oder 1B) (Kennzeichnung H340 oder H350):

Arbeitsmedizinische Vorsorge muss nach AMR Nr. 11.1 nicht veranlasst beziehungsweise angeboten werden bei:

- › Ermittlung und Einhaltung der Hintergrundkonzentration,
- › Verwendung technisch dichter Anlagen nach TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“,
- › Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 „Laboratorien“ oder
- › geringer Gefährdung im Sinne von § 6 Absatz 13 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“.

Die Ausnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen. Die Beschäftigten müssen auf die Möglichkeit einer Wunschvorsorge in der Unterweisung ausdrücklich hingewiesen werden. Diese Ausnahmen sind nicht möglich, wenn

- › eine Gefährdung durch hautresorptive Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann,
- › der Gefahrstoff mit H372 „Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition“ oder H373 „Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition“ gekennzeichnet ist,
- › es sich um wiederholte Reparatur-, Wartungs-, Reinigungs-, Abrissarbeiten oder nicht geschlossene Probenahmen handelt und eine Gefährdung nicht ausgeschlossen ist oder
- › ein Biomonitoringverfahren zur Verfügung steht, dessen Beurteilungswert bei mehr als 5 % der Beschäftigten überschritten wird.

## Checkliste Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (nach Anhang Teil 1 der ArbMedVV)

Vorsorgeanlass	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
<b>Krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe, Gemische, Tätigkeiten und Verfahren mit H340, H350</b>				
<i>Hinweis:</i> Abweichungen zu diesen Vorgaben siehe AMR Nr. 11.1 oder Seite 2				
Acrylnitril	Wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen	Exposition nicht ausgeschlossen	P	
Alveolengängiger Staub (A-Staub) (sofern krebserzeugend oder keimzellmutagen (H340, H350))	oder		A N	
Aromatische Aminoverbindungen (sofern krebserzeugend oder keimzellmutagen (H340, H350))	Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen			
Arsen und Arsenverbindungen (außer Arsenwasserstoff (Arsin))				

\* P – Pflichtvorsorge    A – Angebotsvorsorge    N – Nachgehende Vorsorge

## Checkliste Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (nach Anhang Teil 1 der ArbMedVV)

Vorsorgeanlass	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
Asbest	Wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen  oder  Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen	Exposition nicht ausgeschlossen	P A N	
Benzol				
Beryllium				
Cadmium und Cadmiumverbindungen				
Chrom-VI-Verbindungen				
Einatembare Staub (E-Staub) (sofern krebserzeugend oder keimzellmutagen (H340, H350))				
Nickelverbindungen (sofern krebserzeugend oder keimzellmutagen (H340, H350))				
Platinverbindungen (sofern krebserzeugend oder keimzellmutagen (H340, H350))				
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material)				
Silikogener Staub (Quarz, Cristobalit)				
Trichlorethen				
Vinylchlorid				
Hochtemperaturwolle (sofern H350)	Wenn Faserstäube freigesetzt werden können	–	P N	
Sonstige krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe, Gemische, Tätigkeiten oder Verfahren	–	Wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen	A N	

\* P – Pflichtvorsorge    A – Angebotsvorsorge    N – Nachgehende Vorsorge

## Checkliste Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (nach Anhang Teil 1 der ArbMedVV)

Vorsorgeanlass	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
<b>Hautschädigende Gefahrstoffe (H310–H315, H317)</b>				
Alkylquecksilberverbindungen	Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten  oder  Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen	Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten	P A	
Aromatische Amino- und Nitroverbindungen (sofern nicht H340, H350)				
Dimethylformamid				
Fluor und anorganische Fluorverbindungen				
Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol)				
Kohlenstoffdisulfid				
Methanol				
Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen				
Tetrachlorethen				
Toluol				
Xylol (alle Isomeren)				
Bleitetraethyl und Bleitetramethyl	Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten oder Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen	Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten	P A N	
Isocyanate	> 0,05 mg/m <sup>3</sup> oder regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen	≤ 0,05 mg/m <sup>3</sup> oder Hautkontakt nicht ausgeschlossen	P A	
Epoxidharze (unausgehärtet), insbesondere bei Versprühen	Dermale Gefährdung oder inhalative Exposition mit Gesundheitsgefährdung	–	P	
Sonstige hautsensibilisierend (H317) wirkende Stoffe	–	Exposition	A	

\* P – Pflichtvorsorge    A – Angebotsvorsorge    N – Nachgehende Vorsorge

### Checkliste Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (nach Anhang Teil 1 der ArbMedVV)

Vorsorgeanlass	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
<b>Feuchtarbeit</b>				
Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten	> 4 h/Arbeitstag	> 2 h/Arbeitstag	P A	
Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten und im häufigen Wechsel Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen	> 20 Mal/Arbeitstag	> 10 Mal/Arbeitstag	P A	
Waschen der Hände	≥ 25 Mal/Arbeitstag	≥ 15 Mal/Arbeitstag	P A	
Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und im häufigen Wechsel mit Waschen der Hände	> 10 Mal/Arbeitstag	> 5 Mal/Arbeitstag	P A	
<b>Sonstige Gefahrstoffe und Tätigkeiten mit Gefahrstoffen</b>				
Blei und anorganische Bleiverbindungen	> 0,075 mg/m <sup>3</sup>	≤ 0,075 mg/m <sup>3</sup>	P A N	
n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen	–	Tätigkeit mit diesen Stoffen oder deren Gemischen (sofern nicht an anderer Stelle bereits durch eine Pflichtvorsorge abgedeckt)	A	
Arsenwasserstoff (Arsin)	Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten	Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten	P A	
Hartholzstaub				
Kohlenmonoxid				
Nickel (und Nickelverbindungen (sofern nicht H340, H350))				
weißer Phosphor (Tetraphosphor)				
Platinverbindungen (sofern nicht H340, H350)				
Schwefelwasserstoff				
Styrol				

\* P – Pflichtvorsorge    A – Angebotsvorsorge    N – Nachgehende Vorsorge

## Checkliste Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (nach Anhang Teil 1 der ArbMedVV)

Vorsorgeanlass	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
Alveolengängiger Staub (A-Staub) (sofern nicht H340, H350)	allgemeiner Staubgrenzwert (1,25 mg/m <sup>3</sup> A-Staub; 10 mg/m <sup>3</sup> E-Staub) nicht eingehalten	allgemeiner Staubgrenzwert eingehalten	P A	
Einatembarer Staub (E-Staub) (sofern nicht H340, H350)				
Labortierstaub	Exposition mit Gesundheits- gefährdung	–	P	
Getreide- und Futtermittelstäube	> 4 mg/m <sup>3</sup> E-Staub	> 1 mg/m <sup>3</sup> E-Staub	P A	
Mehlstaub	> 4 mg/m <sup>3</sup>	≤ 4 mg/m <sup>3</sup>	P A	
Sonstige atemwegssensibilisierend (H334) wirkende Stoffe	–	Exposition	A	
Schädlingsbekämpfung nach Anhang I Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung (Einsatz oder Freisetzung von Stoffen oder Ge- mischen, auf die mindestens eine dieser Einstufungen zutrifft)	–	H300, H301, H310,  H311, H330, H331  H302, H312, H332 	A	
Begasung nach Anhang I Nr. 4 der Ge- fahrstoffverordnung (Einsatz oder Frei- setzung von Stoffen oder Gemischen, auf die mindestens eine dieser Einstufungen zutrifft)	–	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Wenn in der Zulassung eine Messung oder Überwa- chung der Wirkstoff- oder Sauerstoffkonzentration festgelegt wurde</li> <li>› Wenn in der Zulassung die Bereitstellung und Verwen- dung eines unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkenden Atemschutzge- räts festgelegt wurde</li> <li>› Formaldehyd (bei Raum- desinfektion)</li> </ul>	A	
Tragen von Naturgummilatexhand- schuhen	Mehr als 30 µg/g Protein	–	P	
Schweißen und Trennen von Metallen	> 3 mg/m <sup>3</sup> Schweißrauch	≤ 3 mg/m <sup>3</sup> Schweißrauch	P A	

\* P – Pflichtvorsorge A – Angebotsvorsorge

In der ersten Zeile der Checkliste „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ wird auf eine ausführliche Liste im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verwiesen, die aufgrund ihres Umfangs hier nicht abgedruckt wird. Auch in der Zeile „Weitere nicht-

gezielte Tätigkeiten“ wird auf den Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge verwiesen und nur eine Auswahl der Tätigkeiten genannt, die in den bei der BG RCI versicherten Unternehmen häufig vorkommen.

### Checkliste Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Anhang Teil 2 der ArbMedVV)

Vorsorgeanlass		Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
Gezielte und nicht-gezielte Tätigkeiten (auch gentechnische) mit einem biologischen Arbeitsstoff ...		... der Risikogruppe 4 oder in Anhang Teil 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der ArbMedVV aufgeführten Arbeitsstoffen	... der Risikogruppe 2 oder 3 oder sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen	P A	
Weitere nicht-gezielte Tätigkeiten nach Anhang Teil 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der ArbMedVV		Genannte Tätigkeiten z. B. in Kläranlagen, in Notfall- und Rettungsdiensten	–	P	
Wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen ...			... mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und postexpositionelle Prophylaxe möglich ist .... eine Infektion erfolgt ist	A	
Beendigung einer Tätigkeit		–	... mit Pflichtvorsorge	A	

### Checkliste Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen (Anhang Teil 3 der ArbMedVV)

Vorsorgeanlass		Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
Extreme Hitzebelastung <i>Details siehe AMR Nr. 13.1</i>		Wenn diese zu besonderer Gefährdung führt	–	P	
Extreme Kältebelastung		≤ -25 °C	–	P	
Lärm		$L_{ex,8h} \geq 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} \geq 137 \text{ dB(C)}$	$L_{ex,8h} \geq 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} \geq 135 \text{ dB(C)}$	P A	

\* P – Pflichtvorsorge A – Angebotsvorsorge

### Checkliste Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen (Anhang Teil 3 der ArbMedVV)

Vorsorgeanlass	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
Hand-Arm-Vibrationen	$A(8) \geq 5 \text{ m/s}^2$	$A(8) > 2,5 \text{ m/s}^2$	P A	
Ganzkörper-Vibrationen	$A(8) \geq 1,15 \text{ m/s}^2$ in X- oder Y-Richtung oder $A(8) \geq 0,8 \text{ m/s}^2$ in Z-Richtung	$A(8) > 0,5 \text{ m/s}^2$	P A	
Tätigkeiten unter Wasser	Tauchgerät mit Atemgas (Taucherarbeiten)	–	P	
Inkohärente künstliche optische Strahlung	Expositionsgrenzwerte nach § 6 OStrV werden überschritten	Expositionsgrenzwerte nach § 6 OStrV können überschritten werden	P A	
Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind  <i>Details siehe AMR Nr. 13.2</i>	–	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten</li> <li>› Repetitive manuelle Tätigkeiten</li> <li>› Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen, z. B. im Knien</li> </ul>	A	
Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung (April bis September)	–	mindestens eine Stunde/Tag zwischen 11 und 16 Uhr MESZ an mindestens 50 Tagen	A	

\* P – Pflichtvorsorge    A – Angebotsvorsorge

### Checkliste sonstige Tätigkeiten (Anhang Teil 4 der ArbMedVV)

Vorsorgeanlass	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Trifft zu*	Notizen
Tragen von Atemschutzgeräten der ...	... Gruppen 2 und 3	... Gruppe 1	P A	
Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte ...	... mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	Nach Beendigung dieser Tätigkeit	P A	
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	–	<ul style="list-style-type: none"> <li>› fristgemäß bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten</li> <li>› unverzüglich bei Sehbeschwerden</li> </ul>	A	

\* P – Pflichtvorsorge    A – Angebotsvorsorge

### Zusätzliche Informationen: